

# *Gemeinde Altenriet*

## *Landkreis Esslingen*



### *Satzung*

*zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung) vom 06.07.1984*

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.11.2007 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung in der Fassung vom 06.07.1984 beschlossen:

#### *§ 1*

**§ 17 Absatz (1) wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeiten oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung kann frühestens nach 20 Jahren beantragt werden.

#### *§ 2*

**In § 17 Absatz (2) wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sowie bei vorzeitiger Beendigung der Verpflichtung zur Grabpflege sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

#### *§ 3*

**§ 18 Absatz (3) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

Die Verpflichtung zur Grabpflege kann frühestens nach 20 Jahren auf Antrag beendet werden.

#### *§ 4*

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Altenriet, 06.11.2007**

**(Bernd Müller)**  
**Bürgermeister**

#### *Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.